

Die geschätzten Mitglieder unseres Verbandes, welche zur Mustermesse, die vom 7. bis 19. März in Leipzig stattfindet, kommen, ersuchen wir um ihren werten Besuch und bitten höflichst, uns durch Karte Mitteilung machen zu wollen.

Das Verbandsalbum, die Bücherei und das Museum bringen wir in empfehlende Erinnerung und bitten um Beiträge. Ferner ersuchen wir die Mitglieder, den **Arbeitsmarkt unseres Organs**, der **kostenlos** geöffnet ist, zu benutzen.

Mit kollegialischem Gruss

Der Vorstand des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Vorsitzender: Rob. Freygang.

Das Taxieren von Uhren durch Goldschmiede.

Von **Herm. Horrmann** in Leipzig.

Eines der unliebsamsten Vorkommnisse in unserem geschäftlichen Leben ist das Taxieren neuer Uhren. Wie ärgerlich ist es für den soliden Uhrmacher, wenn eine Uhr, die er nach seiner Ueberzeugung zu einem reellen Werte verkaufte, von einem ihm nicht wohlwollenden Konkurrenten aus Böswilligkeit oder von einem vermeintlichen Sachverständigen aus Unkenntnis um ein Erhebliches im Preise niedriger geschätzt wird, oder sogar noch das ominöse: „Nicht abgezogen“ als Urteil abgegeben wird. Sind sich die Herren, die sich dazu hergeben, eine neue, ihnen unter irgend einem fadenscheinigen Vorwande zum Taxieren übergebene Uhr, der Tragweite ihrer Handlung wohl immer bewusst? Wir bezweifeln dies, denn sonst würden nicht so viele bittere und häufig berechnete Klagen über das Taxieren neuer Uhren an uns gelangen. Wurde uns doch selber kürzlich eine 14kar. Uhr, deren Gehäuse 45 g wog, von einem Goldarbeiter auf 80 bis 90 Mk. taxiert mit dem weiteren Gutachten: das Werk sei ein altes. Dabei war die Uhr kaum zwei Monate am Lager, und am Werk, da dasselbe ein feines Patek-Werk, war überhaupt nichts gemacht. Der Umstand, dass das Werk kein $\frac{3}{4}$ platiniges, sogen. System Glashütte, war, gab Anlass zu dem Ausspruch des Taxators, dasselbe sei kein neues, modernes, da Klobenwerke veraltet seien!

Das Taxieren neuer Uhren hat weder für den Kunden, noch für den Sachverständigen einen Nutzen, im Gegenteil ist es meist mit Nachteilen für alle drei hierbei in Frage kommenden Parteien verbunden. Wir ersparen uns schon jetzt, das Für und Wider hier zu erörtern, welches aber zur Genüge aus dem späteren Artikel hervorgeht. Aus diesem Grunde wird seit Bestehen unserer Fachpresse und unseres Central-Verbandes immer wieder, und mit Recht, darauf hingewiesen, sich des Taxierens neuer Uhren, ausser in Erbschaftsfällen oder auf gerichtliche Verfügung hin, zu enthalten, wodurch die bezeichnete Unsitte, wenn auch nicht ausgerottet, so doch in Uhrmacherkreisen wenigstens eingedämmt wurde, welche Bestrebungen unserem Gewerbe bisher zum Nutzen und unserem Stande zur Ehre gereichten.

Bedauerlicherweise müssen wir konstatieren, dass der Vorstand des seit drei Jahren bestehenden „Verbandes deutscher Juweliere, Gold- und Silberschmiede“ über diesen Punkt scheinbar anders denkt und handelt. Durch die letzten Nummern der beiden amtlichen in Leipzig erscheinenden Organe des Verbandes, das „Journal der Goldschmiedekunst“ und die „Deutsche Goldschmiede-Zeitung“, erlangten wir Kenntnis von einem amtlichen Gutachten des genannten Verbands-Vorstandes, welches ebenso hochinteressant als bezeichnend für die Wertschätzung von goldenen Uhren durch Goldarbeiter ist, so dass wir glauben, dasselbe unseren Kollegen nicht vorenthalten zu dürfen, geht doch aus dem Schriftstück gleichzeitig hervor, dass **das Unterschätzen einer Sache auch für den Taxator von unangenehmen Folgen sein kann**. Vorweg wollen wir hierzu bemerken, dass uns weder der Wohnort, noch die Namen der hierbei in Frage kommenden Herren, noch viel weniger dieselben persönlich bekannt sind, sondern dass wir in Wahrnehmung unserer berechtigten Interessen zu dieser Angelegenheit Stellung nehmen.

Ein Juwelier, Mitglied des Goldschmiede-Verbandes, gleichzeitig auch vereidigter Sachverständiger, wurde wegen eines abgegebenen Gutachtens über eine goldene Uhr, die ein Tischlermeister M. von dem Uhrmacher Alb. G. in D. für 135 Mk. kaufte, und welche der Juwelier S. dem M. nachträglich auf 85 Mk. abschätzte, von dem Uhrmacher G. deswegen verklagt, welches zur

Folge hatte, dass der Juwelier und Taxator S. verurteilt wurde. Wegen dieses Urteils wendete sich der letztere an den Goldschmiede-Verbands-Vorstand. Der Gesamt-Vorstand einigte sich dahin, die sämtlichen vereidigten Sachverständigen Berlins und Charlottenburgs über den Fall zu hören und einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen. Das Ergebnis war folgendes für die Berufung gegen das gerichtliche Urteil dienende **Gutachten**.

Gutachten,

erstattet vom Vorstand des Verbandes Deutscher Juweliere, Gold- und Silberschmiede.

In Sachen des Uhrmachers Albert G. in D. gegen den Juwelier und Gerichtstaxator S. in D. wird Berufung gegen das Erkenntnis, verkündet am 7. Dezember 1903, eingelegt, und zwar aus folgenden Gründen:

Der Tischlermeister M. in D. kam zu dem Beklagten, um sich ein Gutachten über den Wert einer goldenen Remontoiruhr geben zu lassen. Der Beklagte stellte den Wert der Uhr auf 85 Mk. fest. Diese Wertfeststellung war zutreffend insofern, als sich der Wert eines Gegenstandes aus Material und Arbeitslohn zusammensetzt. Die Uhr hat von dem Grossisten 93 Mk. gekostet. Nach den Handels-Usancen im Uhren-Engros-handel geht von diesem Preis gewöhnlich bei guten Zahlern 5 bis 10 Proz. Skonto ab. Dem Kläger sind nur 2 Proz. eingeräumt, vermutlich, weil er länger Ziel in Anspruch nimmt. Der Beklagte hatte als Sachverständiger festzustellen, welchen Materialwert und Arbeitslohnwert die Uhr hatte, also wieviel Goldwert, Wert des Werkes und den Wert der Arbeitsleistung an der Uhr. Er kam zu dem richtigen Schluss, dass dieser Wert 85 Mk. betragen würde. Der Verdienst eines Grossisten in Uhren ist ein sehr minimaler, so dass dem Erfordernis fast genau entsprochen ist. Eher könnte man behaupten, dass der Wert der Uhr zu hoch angegeben ist.

Nun ist von dem Kläger die Behauptung aufgestellt worden, dass bei der Abgabe des Gutachtens die erforderlichen Kunstregeln ausser acht gelassen worden sind. Diese Behauptung ist insofern unzutreffend, als es Kunstregeln für ein Gutachten überhaupt nicht gibt. Diese Behauptung ist aber auch nur möglich geworden, weil in der weiteren Begründung unzutreffend der § 631 des Bürgerlichen Gesetzbuches herangezogen worden ist.

Die Annahme, dass ein Werkvertrag vorliegen soll, ist nach jeder Richtung hin unzutreffend. Unter Werkvertrag versteht man ein nach technischen Grundsätzen herzustellendes Werk, wozu eine physische Arbeit erforderlich ist. Die gutachtliche Aeusserung über eine goldene Uhr ist ein Geistesprodukt, eine ausgesprochene Ansicht über den Wert einer Sache und hat mit dem Werkvertrag absolut nichts zu tun. Ein Werkvertrag würde es z. B. sein, wenn dem Beklagten aufgegeben worden wäre, dem Tischlermeister M. eine Herrenuhr anzufertigen, und zwar aus Gold, vielleicht mit dem Zusatz, dass die Cavette, oder vielmehr der innere Deckel, ebenfalls aus Gold angefertigt sein muss. Beklagter hätte nun aber anstatt Gold, Messing verwendet, dann läge eine Verletzung des Werkvertrages vor, und der Besteller der Uhr, der Tischlermeister M., wäre berechtigt, auf Grund des § 633 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Wandlung des Werkvertrages, also die Herstellung eines goldenen Deckels inwändig zu beanspruchen.

Alles das trifft hier nicht zu, sondern der Kläger gewordene Uhrenhändler G. verlangt Abänderung der gutachtlichen Aeusserung über den Wert der Uhr, nicht, weil ein Mangel des Gutachtens vorhanden ist, sondern weil ihm dieses Gutachten im höchsten Grade unbequem ist.

Zu dem Erkenntnis sind die von National-Oekonomen aufgestellten Grundsätze über Tauschwert, Gebrauchswert und Kunstwert u. s. w. herangezogen worden, jedoch mit Unrecht, denn diese kommen für die Beurteilung des Wertes einer goldenen Herrenuhr nicht sonderlich in Frage.

Beklagter hat zweifellos den objektiven Wert der Uhr richtig angegeben, weil dieses nur allein möglich ist. Den Ladenpreis einer goldenen Herrenuhr genau zu beurteilen, ist niemand deshalb in der Lage, weil eine Norm für den Verkaufspreis einer Sache nicht besteht. Kunstregeln dafür gibt es nicht, und wenn die Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangten, dass die Uhr,

Nr. 5
welche mit
eine Verm
fehlt vollst
muss beka
aufschlag
verkauft w
Es steht f
rechnet w
männliche
gemesse
haben kö
die Uhr
Grundsätze
so ist ein
genauen
halten mit
Hinzuzieh
bildeten S
eine Sch
Ein
nicht ver
ziehen, u
Bürgerlich
Ueb
st, dem
wissen, w
wonen ges
Aeusserun
verständig
Gewinn, u
anzurechn
Es
war oder
Wo
erfahren,
Beklagten
dieses An
meisters
dieselb
das das
der Wert
Sch
er über
ill, info
gibt, und
sich mit
einer G
Wur
würde für
beurteil
sonach e
nd für
Gründen
Das
Juweliere
von Berli
am 11. J
Berufung
Un
Silbersel
Berlin w
dettan
iren K
Lense
Goldsch
werke,
hute n
ein Gold
de Arb
des ents
nicht er
und die